

Kurztitel

Fonds "Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen"

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 63/1973 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 132/2006

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

01.01.1973

Außerkrafttretensdatum

31.07.2006

Text

§ 11. Die Organe sowie die Dienststellen des Bundes und der Länder, die gesetzlichen Interessenvertretungen, die Hochschulen sowie die Träger der Sozialversicherung sind verpflichtet, dem Institut auf Verlangen die zur Erfüllung seiner Obliegenheiten erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Das Institut ist gegenüber diesen Stellen zu dem gleichen Verhalten verpflichtet.